



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR
INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

**Groupe de travail « RU CUI »
Arbeitsgruppe „ER CUI“
Working group "CUI UR"**

**CUI 2/3 Add. 7
01.06.2015**

Original: DE

2. TAGUNG

Vorläufige Stellungnahme des Internationalen Eisenbahntransportkomitees (CIT)

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

Ich danke Ihnen bestens für den ersten Entwurf einer neuen Formulierung des Artikels 1 der Einheitlichen Rechtsvorschriften CUI. Wir begrüßen diesen Entwurf und sind zurzeit dabei, ihn in den Gremien des CIT zu prüfen.

In diesem Rahmen zeichnet es sich ab, dass das CIT Vorschläge für punktuelle Anpassungen der Formulierung von Art. 1 CUI vorschlagen wird. Die Formulierungsvorschläge werden wir gerne im Rahmen der Arbeiten der Redaktionsgruppe sowie im Vorfeld der zweiten Tagung ihrer Arbeitsgruppe vom 8. Juli einbringen.

Wie wir bereits in unseren früheren Bemerkungen dargestellt haben, ist es für das CIT und dessen Mitglieder von grosser Bedeutung, dass die neue Fassung des Geltungsbereiches sicherstellt, dass Regresse für Schadenersatzzahlungen der Beförderer, aufgrund seiner Haftung für den Infrastrukturbetreiber als seine Hilfsperson gemäss den Bestimmungen der ER CIV und CIM zu leisten hat, in vollem Umfang gewährleistet bleiben.

In diesem Zusammenhang haben einzelne Mitglieder des CIT die explizite Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes in Art. 1 CUI angeregt, in dem klargestellt wird, dass Artikel 8 Ziffer 1 Buchstabe c) auf alle internationalen Beförderungen gemäss den ER CIV und CIM anwendbar ist.

Wir gehen davon aus, Ihnen unsere Stellungnahme im Juni einreichen zu können.

Mit besten Grüßen,

Myriam Enzfelder
Senior Legal Adviser, Rechtsanwältin
CIT